

Subventionsreglement

der Studentischen Körperschaft der Universität Basel

Stand: 26. Mai 2026

Der Studierendenrat der Universität Basel (SR), beschliesst gestützt auf das Statut der Studentischen Körperschaft der Universität Basel (skuba):

I. Allgemeines

§ 1. Dieses Reglement regelt die formellen und inhaltlichen Voraussetzungen für einen gültigen Subventionsantrag sowie die daraus entspringenden Folgen.¹

² Ein Subventionsantrag ist ein Antrag auf Mittel aus dem Subventionsbudget der skuba und schliesst alle in § 3 genannten Arten der Unterstützung ein.²

³ Das Finanzreglement der skuba ist dem Subventionsreglement übergeordnet und dementsprechend anzuwenden.

§ 2. Das Subventionsbudget besteht gemäss § 15 des Finanzreglements aus einem vom SR zu bestimmenden Betrag, der zu beiden Teilen auf Frühlings- und Herbstsemester aufgeteilt wird.

Art der Unterstützung
Pauschale Beiträge
Berechtigte Defizitgarantie

§ 3. Die skuba kann mit Subventionen oder Defizitgarantien unterstützen.

² Unterstützungen werden pauschal gesprochen.³

³ Defizitgarantien werden nur an Fachgruppen oder andere Gruppierungen erteilt, deren Jahresrechnung durch die skuba kontrolliert wird.

II. Berechtigung

Berechtigung
Nachfinanzierung

§ 4. Alle Mitglieder der skuba sind berechtigt, einen Antrag an das Subventionsbudget zu stellen.

² Anträge, die von nicht skuba-Mitgliedern gestellt werden, auch im Namen von skuba-Mitgliedern, sind nicht zulässig.

³ Subventionsanträge können nicht rückwirkend nach der Projektdurchführung gestellt werden.⁴

⁴ Basierend auf einem einzelnen Antrag kann nur ein einzelnes, zeitlich abgegrenztes Projekt finanziert werden.^{5,6}

⁵ Regelmässig wiederkehrende Zahlungen sollen nicht aus dem Subventionsbudget getätigt werden. So muss der Studierendenrat ab dem dritten Subventionsantrag für ein Projekt der gleichen Art mit gleichen Organisierenden mit absoluter Mehrheit darüber abstimmen, ob er für die weiterführende finanzielle Unterstützung der Projektreihe eine Leistungsvereinbarung eingehen will.

⁶ Spricht sich der Studierendenrat gegen eine Leistungsvereinbarung aus, so kann er für den vorliegenden Antrag keine Unterstützung mehr

¹ Revidiert an der Studierendenratssitzung vom 26. Mai 2026

² Hinzugefügt an der Studierendenratssitzung vom 26. Mai 2026

³ Revidiert an der Studierendenratssitzung vom 26. Mai 2026

⁴ Neu an der Studierendenratssitzung vom 14. Dezember 2021

⁵ Neu an der Studierendenratssitzung vom 28. November 2023

⁶ Revidiert an der Studierendenratssitzung vom 26. Mai 2026

sprechen. Den Antragstellenden ist eine begründete Absage zu erteilen, welche Auflagen enthält, um künftig wieder einen Antrag stellen zu können. Es liegt im Aufgabenbereich der FiKo, Vorschläge für mögliche Auflagen auszuarbeiten.

⁷ Für einen künftigen Antrag bleibt die Notwendigkeit der Abstimmung über eine Leistungsvereinbarung bestehen.

⁸ Nach einer Frist von 2 Jahren verfallen die Auflagen und die Zählung aus Abs. 5 beginnt wieder von vorne.⁷

III. Nutzniessende des Antrages

NutzniesserIn

§ 5. Der Antrag muss die Durchführung eines Projekts von Studierenden der Universität Basel ermöglichen oder diesen die Nutzung eines Angebots ermöglichen.

IV. Formelle Anforderungen

Projektbeschreibung
Budget mit Löhne
Sponsoren
Höhe Unterstützung
Personenkreis
Kontaktdaten
Abgabetermin und -ort

§ 6. Um gültig zu sein, müssen Anträge zwingend folgende Angaben enthalten:

- a. Eine klare Beschreibung des Projektes auf max. einer A4-Seite;
- b. Ein Budget mit allen Ausgaben und Einnahmen, insbesondere Lohnzahlungen und Entschädigungen;
- c. Eine vollständige Auflistung weiterer angefragter Sponsor:innen mit beantragtem Betrag und aktuellem Status über Zu- oder Absage;
- d. Die genaue Höhe der beantragten Unterstützung;
- e. Die Anzahl der Studierenden, die vom Antrag profitieren;
- f. Die vollständigen Kontaktdaten der Antragstellenden.

² Der Antrag ist schriftlich mindestens acht Tage vor der nächsten Sitzung des Studierendenrates bei der Geschäftsführung der skuba einzureichen, damit er in der nächsten Sitzung behandelt werden kann.⁸

V. Behandlung des Antrages

Aufgaben FiKo
Anwesenheit an Sitzung

§ 7. Nach Eingang des Antrages prüft die Geschäftsführung die Vollständigkeit der Dokumente sowie ob die Antragstellenden skuba-Mitglieder und somit antragsberechtigt sind.⁹

² Die Finanzkommission (FiKo) prüft die weiteren formellen Voraussetzungen, setzt sich mit dem Inhalt auseinander und kontaktiert bei Fragen die Antragstellerin/den Antragsteller. Gegebenenfalls wird ein Treffen zur Klärung offener Fragen vereinbart.

³ Die FiKo kann ungültige oder unklare Anträge zur Überarbeitung zurückweisen. Sie kann keine Anträge basierend auf inhaltlichen Kriterien abweisen.¹⁰

⁷ Hinzugefügt an der Studierendenratssitzung vom 26. Mai 2026

⁸ Revidiert an der Studierendenratssitzung vom 26. Mai 2026

⁹ Hinzugefügt an der Studierendenratssitzung vom 26. Mai 2026

¹⁰ Hinzugefügt an der Studierendenratssitzung vom 26. Mai 2026

⁴ Die FiKo spricht zu Handen der behandelnden SR-Sitzung eine schriftliche Empfehlung aus. Dies kann auch eine Empfehlung auf eine Teilunterstützung oder auf Festlegung weiterer Bedingungen sein.

⁵ Antragstellende müssen an der SR-Sitzung, in der ihr Anliegen behandelt wird, anwesend sein. Bei Nichterscheinen kann der Antrag abgelehnt werden.¹¹

VI. Pflichten der Antragstellenden bei Genehmigung des Antrages

Endabrechnung
skuba Auftritt

§ 8. Nach Abschluss des Projektes ist der Geschäftsführung der skuba innert 30 Tagen eine ausführliche Endabrechnung zuzustellen. Wird die Endabrechnung nicht eingereicht, dürfen die Antragstellenden keine neuen Subventionsanträge stellen. Ausnahmsweise dürfen die Antragstellenden in Absprache mit der FiKo ihre Projektabrechnung nachreichen. In diesem Fall entscheidet die FiKo, ob zwischenzeitlich vor Erhalt der Abrechnung neue Anträge zugelassen sind.

² Die Beteiligung der skuba muss an ersichtlicher Stelle gekennzeichnet werden. Diese Kennzeichnung ist eine notwendige Bedingung für eine finanzielle Unterstützung. Die Form ist mit der Kommunikationsstelle der skuba zu besprechen.¹²

VII. Nichtzustandekommen des Projekts

Rückzahlung ungenutzter
Gelder¹³

§ 9. Jeder Antrag wird nur unter Vorbehalt der Durchführung des Projektes genehmigt.

² Wird das Projekt nicht durchgeführt, ist der skuba die Unterstützung zurückzuerstatten.

³ Bleiben nach der Durchführung von der skuba gesprochene Gelder übrig, so sind diese zurückzuerstatten.

⁴ Liegt der Restbetrag nach Durchführung bei unter 30% des gesamten von der skuba gesprochenen Betrags, so kann die skuba im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses von einer Rückerstattung absehen, sofern die Antragstellenden eine sinnvolle künftige Verwendung aufzeigen.

⁵ Nach einem entsprechenden Vorstandsbeschluss hat die Geschäftsführung den SR in der nächsten SR-Sitzung darüber zu informieren.¹⁴

VIII. Schlussbestimmungen

Salvatorische Klausel

§ 10. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Reglements ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Verabschiedung dieses Reglements unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Reglementsbestimmungen und die Wirksamkeit des Reglements im Ganzen hiervon unberührt.

¹¹ Revidiert an der Studierendenratssitzung vom 26. Mai 2026

¹² Revidiert an der Studierendenratssitzung vom 26. Mai 2026

¹³ Revidiert an der Studierendenratssitzung vom 26. Mai 2026

¹⁴ Hinzugefügt an der Studierendenratssitzung vom 26. Mai 2026

² An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

³ Erweist sich das Reglement als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Reglements entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.